

Studienbüro

Az. 6033.26

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
International Business
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-IB)**

vom 01. Dezember 2017

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 27

geändert durch Satzung vom

- 24. November 2014** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 49)
- 12. Mai 2015** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 08)
- 10. Juli 2018** redaktionelle Änderung in § 6 Abs. 2 und in der Anlage Modul 11.1 Sp. 7
- 28. Juli 2020** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020 lfd. Nr. 28)
- 17. Juli 2023** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 25)
- 09. April 2024** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 30)
- 29. Oktober 2024** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49)

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der letzten Änderungssatzung. Rechtsänderungen, die aufgrund der letzten Änderungssatzung in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben „blau“.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 6, Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist und

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit Wirkung für die kooperierenden Hochschulen folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene betriebswirtschaftliche Inhalte – insbesondere im internationalen Kontext – zu vermitteln und sie auf Führungstätigkeiten in global-orientierten Unternehmen und Organisationen im In- und Ausland vorzubereiten oder in einem international ausgerichteten Umfeld selbständig bzw. freiberuflich tätig zu werden.
- (2) Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch Studienschwerpunkte eine Vertiefung und Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die künftige Erwerbstätigkeit von Absolventen und Absolventinnen auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld eingeschränkt wird.
- (3) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium auch soziale, insbesondere interkulturelle, und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert. Die Absolventen sind in der Lage, den besonderen Anforderungen im internationalen und interkulturellen Umfeld zu begegnen. Gleichzeitig verfügen sie über eine kritische Einschätzung der Wirkungen der Globalisierung.
- (4) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt bzw. Betriebswirtin.

§ 3

Sprachkenntnisse, Zulassung zum Studium und zu höheren Semestern

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die außerhalb der Europäischen Union erworben worden ist, müssen mit der Bewerbung für den

Bachelorstudiengang International Business Kenntnisse in der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Als Nachweis werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
- IELTS: mindestens 6.5
- Pearson Test of English Academic (PTE): mindestens 75
- TOEFL IBT: mindestens 94 Punkte
- TOEIC: mindestens 485 (listening) und 450 (reading)

²Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikats. ³Das Zertifikat darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. ⁴Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen keinen Englischnachweis erbringen.

- (2) ¹Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen und Bewerber mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang International Business ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Ist die Zulassung zu versagen, so ist diese Entscheidung unverzüglich zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber bekannt zu geben.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester einschließlich des Praxissemesters und des Auslandssemesters. ²Das Praxissemester wird als viertes, das

Auslandssemester als fünftes Studiensemester geführt. ³Die Unterrichtssprache im Studiengang (mit Ausnahme der Wirtschaftssprachen) ist Englisch.

- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in drei Studienabschnitte: ²Der erste Studienabschnitt umfasst die Module 1 bis 10, der zweite Studienabschnitt die Module 11 und 12 und der dritte Studienabschnitt die Module 13 – 26. ³Ein Modul besteht aus thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Studierende können einen Studienschwerpunkt dadurch setzen, dass mindestens 14 Leistungspunkte in einem Schwerpunkt (Wahlpflichtfächer) erzielt werden, das Praxissemester in dem entsprechenden Schwerpunktbereich durchgeführt sowie in der Bachelorarbeit ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich bearbeitet wird. ²Sind diese Bedingungen erfüllt, können die Studierenden auf Antrag an die Prüfungskommission einen entsprechenden Zeugniseintrag über den gewählten Schwerpunkt erhalten (vgl. § 13, Abs. 3 dieser Satzung). ³Bei der Wahl der Schwerpunktfächer sind englischsprachige Lehrveranstaltungen vorrangig zu belegen.

§ 5

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester umfasst einen praktischen Teil (Abs. 2) und praxisbegleitende Lehrveranstaltung(en) (Abs. 3).
- (2) ¹Der praktische Teil hat einen Umfang von mindestens 20 Wochen (Vollzeit) und ist in einem Unternehmen oder einer Institution im Ausland abzuleisten. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/die akademische Praktikumsbeauftragte.
- (3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung(en) im Praxissemester ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang und aus dem Modulhandbuch.
- (4) Das Praxissemester gilt als erfolgreich abgeleistet, wenn für den praktischen Teil
- die erforderliche Praxisdauer durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen wird und
 - der Praxisbericht von dem/der akademischen Praktikumsbeauftragten mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet wird

sowie die im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung(en) zu absolvierenden Leistungsnachweise mindestens mit Erfolg bestanden wurden.

§ 6

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) ¹Das Auslandssemester ist an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm abzuleisten. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) ¹Es müssen fachwissenschaftliche Fächer im Umfang von 21 Leistungspunkten bzw. mindestens 14 Semesterwochenstunden - falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist - sowie allgemeinwissenschaftliche Fächer im Umfang von vier Leistungspunkten bzw. mindestens vier Semesterwochenstunden - falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist - belegt werden. ²In Ausnahmefällen (z.B. bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen im Ausland) entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag, dass fachwissenschaftliche bzw. allgemeinwissenschaftliche Fächer im Umfang dieser noch zu erbringenden Leistungspunkte bzw. Semesterwochenstunden an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbracht werden können.
- (3) Die Fächer des Auslandssemesters (Modul 11.1 und 11.2) werden im Zeugnis aufgeführt, deren Prüfungsleistungen gehen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (4) ¹An einer ausländischen Hochschule belegte Fächer, die im Studiengang International Business Bestandteile der Module 20 + 21 (Internationale BWL I und Internationale BWL II) sowie des Moduls 24 (Unternehmensführung) sind, können zwar auf das Auslandssemester angerechnet werden, ersetzen aber nicht die Fächer der Module 20, 21 und 24. ²Diese Fächer sind an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu belegen.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Ausgabe der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der praktische Teil des Praxissemesters mit Erfolg abgelegt ist und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind. ²Abweichend von den in

Satz 1 genannten Voraussetzungen kann die Prüfungskommission auf Antrag die Ausgabe der Bachelorarbeit zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind.

- (2) ¹Es ist ein internationales wirtschaftswissenschaftliches Thema in englischer Sprache zu bearbeiten. ²Die reguläre Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Abgabe fünf Monate.
- (3) Als Erstprüfer oder Erstprüferin kann nur ein Professor oder eine Professorin der Fakultät bestellt werden.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich. ⁴Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 8

Studienverlaufsplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienverlaufsplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienverlaufsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienverlaufsplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 16 ASPO.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser

Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen - bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Module, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nach dem inhaltlichen Lehranspruch wird zwischen Basismodulen, Vertiefungsmodulen, Auslands- und Praxismodulen sowie dem Modul Bachelorarbeit unterschieden. ²Basismodule sind die Module 1 bis 10, Auslands- und Praxismodule sind die Module 11 und 12. ³Die Vertiefungsmodule beinhalten die Module 13 bis 25. ⁴Die Bachelorarbeit ist das Modul 26.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
- a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich vorgesehen sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und nicht im Studienverlaufsplan ausgewiesen sind.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte sowie die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie eventuelle Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienverlaufsplan ergänzt.

(4) ¹Ist im Rahmen des Moduls 9 „Wirtschaftssprache I“ die englische Sprache nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu wählen, so müssen Sprachlehrveranstaltungen mindestens auf dem Niveau C1 belegt werden; im Falle aller anderen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu wählenden Sprachen gilt, dass im Rahmen der Teilmodule 9.1 und 10.1 Sprachlehrveranstaltungen mindestens auf dem Niveau B1 und im Rahmen der Teilmodule 9.2 und 10.2 Sprachlehrveranstaltungen mindestens auf dem Niveau B2 zu belegen sind.

²Studierende mit einem Abschluss eines deutschsprachigen Bildungssystems müssen im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache I“ die englische Sprache und im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache II“ eine weitere im Studienprogramm angebotene Fremdsprache wählen.

³Studierende mit einem Abschluss des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache I“ eine andere im Studienprogramm angebotene Sprache als die englische Sprache wählen; als weitere Fremdsprache im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache II“ müssen sie die deutsche Sprache wählen. ⁴Verfügen sie aber bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2), müssen sie im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache II“ eine andere zweite Fremdsprache als Deutsch wählen.

⁵Studierende mit einem Abschluss eines anderen als des deutschsprachigen, des britischen oder des anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache I“ die englische Sprache und als weitere im Studienprogramm angebotene Fremdsprache im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache II“ die deutsche Sprache wählen. ⁶Verfügen sie aber bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2), müssen sie im Rahmen des Moduls „Wirtschaftssprache II“ eine andere zweite Fremdsprache als Deutsch wählen.

⁷Zur Belegung der Wirtschaftssprachen ist ein Einstufungstest erforderlich.

(5) ¹Grundsätzlich sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen englischsprachige Lehrveranstaltungen zu belegen und die Prüfungen in englischer Sprache abzulegen. ²Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen 22 und 23 können auch in deutscher Sprache belegt und die Prüfung(en) in deutscher Sprache abgelegt werden, wenn diese im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind. ³Ansonsten gilt, dass nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Genehmigung durch die

Prüfungskommission anstatt einer englischsprachigen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung eine gleichwertige, deutschsprachige Veranstaltung besucht und die dazugehörige(n) Prüfung(en) in deutscher Sprache abgelegt werden kann.

- (6) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ⁴Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 13 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 10

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Fristen,

Eintritt ins praktische Studiensemester und ins Auslandssemester

- (1) ¹Bestandteil des ersten Studienabschnitts ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP).

²Diese GOP umfasst die Module 1, 2, und 9 und soll den Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein internationales wirtschaftswissenschaftliches Studium gewachsen sind und
- insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

³Die Prüfungen der Module 1 und 2 sowie von Modul 9.1 sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. ⁴Werden diese Fristen aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die jeweilige Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

⁵Die Prüfung des Moduls 9.2 ist erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

⁶Wird diese Frist aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

⁷Abweichend von § 22 ASPO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nur einmal wiederholt werden. ⁸Die jeweilige Wiederholungsprüfung muss spätestens im

Prüfungszeitraum des auf das Prüfungssemester nachfolgenden Semesters abgelegt werden.

⁹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ¹⁰Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer dieser Prüfungen zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ¹¹Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von §§ 26 bis 28 ASPO.

- (2) ¹Der Eintritt in das Praxis- und das Auslandssemester setzt voraus, dass insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte erbracht wurden. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

§ 11

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angabe von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom/von der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.
- (2) ¹Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 36, 32 und 22 ASPO Anwendung.

- (3) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 36 ASPO) tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Module aufgrund der jeweils zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

§ 13

Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studierendenservice eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) Die im Ausland bestandenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer bzw. -module werden im Zeugnis unter Nennung der ausländischen Hochschule mit deutscher Übersetzung aufgeführt.
- (3) ¹Studierende können auf Antrag an die Prüfungskommission bis zum Abgabetermin ihrer Abschlussarbeit einen Zeugniseintrag über die gewählte Schwerpunktsetzung in ihrem Studium („Career Focus“) erhalten. ²Ein solcher Eintrag setzt voraus, dass mindestens 14 Leistungspunkte in einem Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule) erzielt wurden, das praktische Studiensemester in dem entsprechenden Schwerpunktbereich durchgeführt und in der Bachelorarbeit ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich bearbeitet wurde.
- (4) Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird mit erfolgreichem Abschluss der akademische Grad "Bachelor of Arts" (Kurzform: "B.A.") verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studierendenservice eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Für den Bachelorstudiengang „International Business“ und die beiden Masterstudiengänge „International Finance and Economics“ und „International Marketing“ wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2013 das Studium in diesem Studiengang beginnen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienverlaufsplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, können jeweils innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Semesters auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 29; www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

- (5) ¹Studierende, die vor dem 15. März 2016 bereits die Modulprüfung Nr. 21 erstmals angetreten haben, legen diese mit dem bisherigen Fach „Internationales Marketing mit Fallstudien / International Marketing with Cases“ ab. ²Studierende, die die Modulprüfung erstmals ab dem Sommersemester 2016 antreten, legen die Modulprüfung Nr. 21 mit dem neuen Fach „Internationale Preisstrategien / International Pricing Strategies“ ab.
- (6) Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/21 beginnen, gelten die Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung, für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, gelten die Regelungen der Anlage 2.
- (7) ¹Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 bis zum 30. September 2019 die Modulprüfung Nr. 21.1 erstmals angetreten haben, legen die Modulprüfung mit dem Fach „Internationale Preisstrategien / International Pricing Strategies“ ab. ²Studierende, die die Modulprüfung erstmals ab dem Wintersemester 2019/20 angetreten haben, legen die Modulprüfung Nr. 21.1 mit dem neuen Fach „Internationale Wirtschaftsethik / International Business Ethics“ ab.
- (8) ¹Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang International Business bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm begonnen haben, führen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-IB) vom 01. Dezember 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 27; www.th-nuernberg.de) in der Fassung vom 17. Juli 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de) fort. ²Diese Studierenden können auf Antrag beim Studienbüro in diese neue Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-IB) wechseln, sofern sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ³Im Übrigen tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-IB) vom 01. Dezember 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 27; www.th-nuernberg.de) in der Fassung vom 17. Juli 2023 (Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de)
automatisch außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. November 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2013.

Nürnberg, 10. Dezember 2013

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 35, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 12. Dezember 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module im **Bachelorstudiengang International Business** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben

Nr.	Modul	Mod. Art. 1)	Fach Nr.	Fach	LV-Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics/	B	1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Foundations of Business Administration	B	2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/ Foundations of Business Administration	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	B	3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	B	4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
5	Statistik / Statistics	B	5	Betriebsstatistik / Business Statistics	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
6	Informatik /Informatics	B	6	Einführung in die Wirtschaftsinformatik / Intro- duction into Business Informatics	SU/Ü	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law/	B	7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
8	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens/ Basic Study Techniques	B	8.1	Präsentations- u. Kommunikationstechniken / Presentation and Communication Techniques	Ü	2	sonst. Prüfungsleistung (§ 9 ASPO) 2)		5	TN 3)
			8.2	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens/ Scientific Methods and Research	S	2				
9	Wirtschaftssprache I/ Business Language I	B	9.1	Wirtschaftssprache / Business Language Ia	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA 2) 5)	(4)	8 4)	Gew.: 4:4
			9.2	Wirtschaftssprache / Business Language Ib	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA 2) 5)	(4)		

Nr.	Modul	Mod. Art. 1)	Fach Nr.	Fach	LV- Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
10	Wirtschaftssprache II/ Business Language II	B	10.1	Wirtschaftssprache / Business Language IIa	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA 2) 5)	(4)	11 4)	Gew.: 4:4:3
			10.2	Wirtschaftssprache / Business Language IIb	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA 2) 5)	(4)		
		B	10.3	Interkulturelle Kommunikation / Intercultural Communication	S/Ü	2	schrP; Ref.; StA 2) 5)	(3)		
11	Auslandssemester / Study Abroad		11.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Business Electives Abroad	V, S, SU	min. 14	6)		21	
			11.2	Allgemeinwissensch. Wahlpflichtfächer im Ausland / General Electives Abroad	V, S, SU	4	6)		4	
12	Praxissemester / Internship	P	12.1	Praktisches Studiensemester / Internship					29	(mE/oE)
			12.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen / Internship Seminar	S	1	Ref; StA 2)		1	(mE/oE) TN 3)
13	Volkswirtschaftslehre I/ Economics I	V	14	Mikroökonomie / Microeconomics	SU	6	schrP		8	
14	Volkswirtschaftslehre II/ Economics II	V	13	Makroökonomie / Macroeconomics	SU	6	schrP		8	
15	Operations- und Umweltmanagement / Operations and Environmental Management	V	15.1	Fertigungswirtschaft / Operations Management	SU/ S	2	schrP; Ref.; StA 2)		5	
			15.2	Umweltorientierte Unternehmensführung / Environmental Management in Business	SU/ S	2				
16	Marketing / Marketing	V	16	Marketing / Marketing	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)	5		
17	Personalwirtschaft / Personnel Management	V	17	Personalwirtschaft / Personnel Management	SU	4	schrP	(3)	5	Gew.: 3:2
							sonst. Prüfungsleistung (§ 9 ASPO) 2)	(2)		

Nr.	Modul	Mod. Art. 1)	Fach Nr.	Fach	LV-Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
18	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment and Capital Budgeting	V	18	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment & Capital Budgeting	SU/S	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
19	International Business Law	V	19	Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		6	
20	Internationale BWL I / International Business Administration I	V	20.1	Internationales Finanzmanagement / International Financial Management	SU/S	2	schrP; Ref.; StA 2)		7	
			20.2	Internationale Rechnungslegung und Besteuerung / International Accounting and Taxation	SU	2				
21	Internationale BWL II / International Business Administration II	V	21.1	Internationale Wirtschaftsethik / International Business Ethics	SU	2	schrP; Ref.; StA 2)		7	
			21.2	Fallstudien in Internationaler Betriebswirtschaft / Case Studies in International Business	SU	2				
22	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul I / Focus Electives I	V	22	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul I / Focus Electives I	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)	(3)	6	Gew.: 1:1
							schrP; Ref.; StA 2)	(3)		
23	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul II / Focus Electives II	V	23	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul II / Focus Electives II	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)	(3)	6	Gew.: 1:1
							schrP; Ref.; StA 2)	(3)		
24	Unternehmensführung / Management	V	24.1	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		7	
			24.2	Internationale Unternehmensführung mit Fallstudien / International Management with Cases	SU	2				

Nr.	Modul	Mod. Art. 1)	Fach Nr.	Fach	LV- Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
25	Projektarbeit / Project Work	V	25	Projektarbeit / Project Work	S	4	schrP; Ref.; StA 2)	6	TN 3)	
26	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis	BA	26.1	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis				(14)	15 4)	
			26.2	Bachorseminar / Bachelor Seminar	S	1	Ref (20-30),/ Kol 3)	(1)		(mE/oE)

Fußnoten:

- 1) Modultyp: A = Auslandsmodul, B = Basismodul, BA = Bachelorarbeit, P = Praxismodul, V = Vertiefungsmodul
- 2) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt. Handelt es sich um mehrere Prüfungsleistungen, muss jede für sich bestandensein.
- 3) Es besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 32 Abs. 7 ASPO findet entsprechend Anwendung.
- 4) Die Modulnote wird aus den Teilmodulnoten gebildet. Zum Bestehen des Moduls muss jedes Teilmodul mit mindestens ausreichend bzw. mit Erfolg abgelegt sein.
- 5) Die bestandene Prüfung des Sprachanteils a ist jeweils Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung des Teils b.
- 6) Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule. Bestehenserblich, aber nicht endnotenbildend.

Erläuterung der Abkürzungen:

Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkt	SWS	Semesterwochenstunden
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg	SU	Seminaristischer Unterricht
Ref	Referat	Ü	Übung
S	Seminar	TN	Teilnahmeverpflichtung
;	in Spalte 8 bedeutet „und, oder“	V	Vorlesung

Anlage 2

Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben

Nr.	Modul	Mod. Art. 1)	Fach Nr.	Fach	LV- Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	B	1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Foundations of Business Administration	B	2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/ Foundations of Business Administration	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	B	3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	B	4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
5	Statistik / Statistics	B	5	Betriebsstatistik / Business Statistics	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
6	Informatik / Informatics	B	6	Einführung in die Wirtschaftsinformatik / Introduction into Business Informatics	SU/Ü	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	B	7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
8	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens/ Basic Study Techniques	B	8.1	Präsentations- und Kommunikationstechniken / Presentation and Communication Techniques	Ü	2	LN 2)		5	Nicht endnotenbildend, aber bestehenserblich TN 3)
			8.2	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens/ Scientific Methods and Research	S	2				
9	Wirtschaftssprache I/ Business Language I	B	9.1	Wirtschaftssprache / Business Language Ia	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA 2) 5)	(4)	8 4)	Gew.: 4:4
			9.2	Wirtschaftssprache / Business Language Ib	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA 2) 5)	(4)		

Nr.	Modul	Mod. Art. 1)	Fach Nr.	Fach	LV- Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
10	Wirtschaftssprache II/ Business Language II	B	10.1	Wirtschaftssprache / Business Language IIa	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA 2) 5)	(4)	11 4)	Gew.: 4:4:3
			10.2	Wirtschaftssprache / Business Language IIb	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA 2) 5)	(4)		
		B	10.3	Interkulturelle Kommunikation / Intercultural Communication	S/Ü	2	schrP; Ref.; StA 2)	(3)		
11	Auslandssemester/ Study Abroad		11.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Business Electives Abroad	V, S, SU	min. 14	6)		21	Nicht end- notenbildend, aber bestehenserblich
			11.2	Allgemeinwissensch. Wahlpflichtfächer im Ausland/General Electives Abroad	V, S, SU	4	6)		4	Nicht end- notenbildend
12	Praxissemester / Internship	P	12.1	Praktisches Studiensemester / Internship					29	bestehenserblich (mE/oE)
			12.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen / Internship Seminar	S	1	Ref; StA 2)		1	bestehenserblich (mE/oE) TN 3)
13	Volkswirtschaftslehre I/ Economics I	V	14	Mikroökonomie / Microeconomics	SU	6	schrP	(6)	8 4)	Gew.: 3:1
						LN	(2)			
14	Volkswirtschaftslehre II/ Economics IO	V	13	Makroökonomie / Macroeconomics	SU	6	schrP	(6)	8 4)	Gew.: 3:1
						LN	(2)			
15	Operations- und Umweltmanagement / Operations and Environmental Management	V	15	Fertigungswirtschaft/ Operations Management	SU/S	2	schrP; Ref.; StA 2)		5	TN 3)
				Umweltorientierte Unternehmensführung/ Environmental Management and Business	SU/S	2				
16	Marketing / Marketing	V	16	Marketing / Marketing	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	

Nr.	Modul	Mod. Art. 1)	Fach Nr.	Fach	LV- Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
							schrP	(2,5)		
17	Personalwirtschaft/ Personnel Management	V	17	Personalwirtschaft/ Personnel Management	SU	4	LN	(2,5)	5	Gew.: 1:1
							schrP	(2,5)		
18	Finanz- und Investitionswirtschaft/Finance, Investment and Capital Budgeting	V	18	Finanz- und Investitionswirtschaft/Finance, Investment and Capital Budgeting	SU/S	4	schrP; Ref.; StA 2)		5	
19	International Business Law	V	19	International Business Law	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		6	
20	Internationale BWL I / International Business Administration I	V	20.1	Internationales Finanzmanagement / International Financial Management	SU/ S	4	schrP; Ref.; StA 2)		7	
			20.2	Internationale Rechnungslegung und Besteuerung / International Accounting and Taxation	SU	2				
21	Internationale BWL II / International Business Administration II	V	21.1	<u>ab SS 2016 nur für Wiederholer:</u> Internationales Marketing mit Fallstudien / International Marketing with Cases <u>ab WS 2019/20 nur für Wiederholer:</u> Internationale Preisstrategien / International Pricing Strategies <u>bei Prüfungserstantritt ab WS 2019/20:</u> Internationale Wirtschaftsethik / International Business Ethics	SU	2	schrP; Ref.; StA 2)		7	
			21.2	Fallstudien in Internationaler Betriebswirtschaft / Case Studies in International Business	SU	2				

Nr.	Modul	Mod. Art. 1)	Fach Nr.	Fach	LV- Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
22	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul I/ Focus Electives I	V	22	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul I/ Focus Electives I	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)	(3,5)	7	Gew.: 1:1
							schrP; Ref.; StA 2)	(3,5)		
23	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul II/ Focus Electives II	V	23	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul II/ Focus Electives II	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)	(3,5)	7	Gew.: 1:1
							schrP; Ref.; StA 2)	(3,5)		
24	Unternehmensführung / Management	V	24.1	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)		7	
			24.2	Internationale Unternehmensführung mit Fallstudien / International Management with Cases	SU	2				
25	Projektarbeit / Project Work	V	25	Projektarbeit / Project Work	S	4	schrP; Ref.; StA 2)		6	TN 3)
26	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis	BA	26.1	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis				(12)	13 4)	Bestehenserblich (mE/oE)
			26.2	Bachelorseminar / Bachelor Seminar	S	1	Ref (20- 30),/ Kol 3)	(1)		

Fußnoten:

- 1 Modulart: A = Auslandsmodul, B = Basismodul, BA = Bachelorarbeit, P = Praxismodul, V = Vertiefungsmodul
- 2 Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt. Handelt es sich um mehrere LN, muss jeder LN für sich bestanden sein.
- 3 Es besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 18 Abs. 3 ASPO findet entsprechend Anwendung.
- 4 Die Modulnote wird aus den Teilmodulnoten gebildet. Zum Bestehen des Moduls muss jedes Teilmodul mit mindestens ausreichend bzw. mit Erfolg abgelegt sein.
- 5 Die bestandene Prüfung des Sprachanteils a ist jeweils Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung des Teils b.
- 6 Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule.

Erläuterung der Abkürzungen:

Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkt	SU	Seminaristischer Unterricht
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg	Ü	Übung
Ref	Referat	TN	Teilnahmeverpflichtung
S	Seminar	V	Vorlesung
;	in Spalte 8 (endnotenbildende Prüfungsleistungen) bedeutet „und, oder“		